

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

zuletzt geändert mit Satzung vom 05.11.2001

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Wiesenttal folgende, vom Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 03.08.1979, GZ.: 2/20-924.13/79 genehmigte

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.
- (3) Bei Privatzimmervermietern, die Wohnungen oder Zimmer an Fremde vermieten, bemißt sich der Beitrag unter Voraussetzung des § 3 Absatz 6 abweichend von Absatz 2 nach der Zahl der Fremdenbetten zu Beginn des Kalenderjahres (Bet tengeld).

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragsatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragsatz beträgt 5,0 vom Hundert.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 - 5 v.H.	0,062 v.H.
über	5 - 10 v.H.	0,187 v.H.
über	10 - 15 v.H.	0,312 v.H.
über	15 - 20 v.H.	0,437 v.H.
über	20 v.H.	0,625 v.H.

- (6) Für die in § 2 Absatz 3 genannten Personen beträgt der Beitrag je Fremdenbett 15,00 €. Dieser Beitrag wird nur erhoben, falls der Beitragsschuldner die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 auf Aufforderung abzugebende Erklärung nicht abgegeben hat.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres auf das sie sich bezieht.

- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.
- (3) Beitragspflichtige nach § 2 Absatz 3 haben die von ihnen zu Beginn eines Kalenderjahres vorgehaltene Zahl der Fremdenbetten zu Beginn des Kalenderjahres dem Markt zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Zahl der Fremdenbetten gegenüber dem vorhergehenden Kalenderjahr unverändert geblieben ist.

§ 5 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 1.9. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach der Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7 Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.04.1975 außer Kraft.

Wiesenttal, den 9. August 1979

Markt Wiesenttal

gez.

Pöhlmann, Bürgermeister

-
1. Die Satzung wurde am 04.09.1979 im Mitteilungsblatt Nr. 12/1979 amtlich bekanntgemacht.
 2. Die 1. Änderungssatzung vom 14.05.1980 wurde am 21.05.1980 im Mitteilungsblatt Nr. 6/1980 amtlich bekanntgemacht. Inkrafttreten: 01.01.1980
 3. Die 2. Änderungssatzung vom 14.09.1981 wurde am 25.09.1981 im Mitteilungsblatt Nr. 9/1981 amtlich bekanntgemacht. Inkrafttreten: 01.01.1981
 4. Die 3. Änderungssatzung vom 29.05.1989 wurde am 09.06.1989 im Mitteilungsblatt Nr. 6/1989 amtlich bekanntgemacht. Inkrafttreten: 01.01.1989

5. Die 4. Änderungssatzung vom 08.11.1993 wurde am 12.11.1993 im Mitteilungsblatt Nr. 11/1993 amtlich bekanntgemacht. Inkrafttreten: 01.01.1993
6. Die 5. Änderungssatzung vom 11.10.1995 wurde am 10.11.1995 im Mitteilungsblatt Nr. 11/1995 amtlich bekanntgemacht. Inkrafttreten: 01.01.1995
7. Die 6. Änderungssatzung vom 26.11.1997 wurde am 12.12.1997 im Mitteilungsblatt Nr. 12/1997 amtlich bekanntgemacht. Inkrafttreten: 01.01.1997
8. Die 7. Änderungssatzung vom 06.02.1998 wurde am 13.02.1998 im Mitteilungsblatt Nr. 2/1998 amtlich bekanntgemacht. Inkrafttreten: 01.01.1998
9. Die 8. Änderungssatzung vom 05.11.2001 wurde am 09.11.2001 im Mitteilungsblatt Nr. 11/2001 amtlich bekanntgemacht. Inkrafttreten: 01.01.2002